



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Pöcking (Kindergarten-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Pöcking erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Benutzungsgebühr) und das Essen (Verpflegungsgeld) zusammen sofern die Abrechnung des Mittagessens nicht direkt mit einem Dienstleister erfolgt. Maßgeblich ist jeweils die von dem Gebührensschuldner gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Vorübergehende Schließungen der Einrichtung außerhalb der Sommerferien im August und von bis zu 5 Schließtagen bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr, berühren die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr ebenfalls nicht. Dies gilt ebenso bei einer vorübergehenden Schließung aufgrund behördlicher Anordnung.
- (4) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Gebührensschuldner das Verpflegungsgeld zu entrichten, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung des



Mittagsessens kann aufgrund von Urlaub oder voraussichtlich längerer Erkrankung (5 Tage oder länger) erfolgen. Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

- (5) Absatz 4 entfällt sofern die Buchung und Abrechnung des Mittagessens direkt mit einem Dienstleister erfolgt.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus am 8. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig sofern die Abrechnung nicht direkt mit einem Dienstleister erfolgt. Die Bezahlung erfolgt durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Gemeinde Pöcking.
- (7) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.
- (2) Die gebuchten Zeiten sind exakt einzuhalten. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird der nächsthöhere Gebührensatz erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeiten ist während des laufenden Kindergartenjahres nur zum 01.02. sowie zum 01.09. möglich. Die Änderung hat schriftlich gegenüber der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder aus nachgewiesenen, zwingenden Gründen zugelassen werden.
- (4) Wird ein Kind vor dem 16. eines Monats aufgenommen, so beträgt die Gebühr für diesen Monat den vollen Satz (§ 5), ansonsten die Hälfte.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes (z.B. wegen Krankheit, Urlaub der Eltern, Schulferien) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner mit mehr als einer monatlichen Benutzungsgebühr in Verzug, so kann das Kind durch die Gemeinde vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (7) Die Gebühren werden für 11 Besuchsmonate (September bis Juli) im Kindergartenjahr erhoben. Ausgenommen ist die Kindergartenferienzeit des Monats August.



- (8) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr wird pro Kind ein Spielgeld erhoben. Das Spielgeld beträgt monatlich 4,00 € und ist mit der Fälligkeit der Benutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 1).

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.09.2022 bis 31.08.2023 pro Kind für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten:

Buchungszeitkategorie	Benutzungsgebühr pro Monat
4 bis 5 Stunden	95,00 EUR
5 bis 6 Stunden	110,00 EUR
6 bis 7 Stunden	120,00 EUR
7 bis 8 Stunden	130,00 EUR
8 bis 9 Stunden	140,00 EUR

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.09.2023 pro Kind für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten:

Buchungszeitkategorie	Benutzungsgebühr pro Monat
4 bis 5 Stunden	120,00 EUR
5 bis 6 Stunden	135,00 EUR
6 bis 7 Stunden	150,00 EUR
7 bis 8 Stunden	160,00 EUR
8 bis 9 Stunden	170,00 EUR

- (3) Die Benutzungsgebühr des Kindergartens reduziert sich um den Elternbeitragszuschuss des Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie und wird auf den Gebührensatz nach § 5 und das Spielgeld nach § 4 Abs. 8 angerechnet. Derzeit beträgt der Zuschuss 100 Euro pro Kind und Monat ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr und auf das monatliche Spielgeld begrenzt. Ist der Zuschuss des Freistaat Bayern höher als der Gebührensatz und das Spielgeld, erfolgt keine Auszahlung des übersteigenden Betrages.



**§ 6
Sonstige Gebühren**

Für Kinder die am Mittagessen teilnehmen wird ein Verpflegungsgeld berechnet. Dieses wird in Höhe der Gestehungskosten von der Gemeinde gesondert festgesetzt sofern die Abrechnung nicht direkt mit einem Dienstleister erfolgt.

**§ 7
Gebührenbefreiung**

- (1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können für die Dauer eines Kindergartenjahres die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsgeld für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe erlassen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden sowie bei Wechseln des Wohnortes.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 27.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2019 außer Kraft.

Gemeinde Pöcking, den 09.06.2022

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

